

WAS IST AUFSICHTS-PFLICHT?

- Aufsichtspflichtige Personen haben die Verpflichtung, die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen so zu betreuen und so auf sie Acht zu geben, dass diese selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen.
- Je älter bzw. reifer die Kinder oder Jugendlichen sind, desto mehr geht der Weg hin zur Eigenverantwortung der Jugendlichen. Die Eigenverantwortung von Kindern und Jugendlichen steht der Aufsichtspflicht gegenüber. Die Eigenverantwortung hängt von Alter, Reife und Entwicklungsstand des Kindes bzw. des Jugendlichen ab.
- Wer Aufsichtspflicht überträgt, ist verantwortlich dafür, dass geeignete Personen mit der Aufsichtspflicht betraut werden und diese entsprechend über besondere Eigenschaften der Kinder und Jugendlichen oder sonstige Umstände informiert sind.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen ständig wissen, wo sich die ihnen zur Aufsicht anvertrauten Minderjährigen befinden und was diese gerade tun. Obmann und Jugendreferent müssen ihre jugendlichen Musikanten jedoch nicht ständig überwachen.
- Aufsichtspflichtige Personen müssen vorhersehbare Gefahren vorausschauend erkennen und zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Minderjährigen vor Schäden zu bewahren.



WIE ERFÜLLE ICH DIE AUFSICHTS-PFLICHT?

Für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufsichtspflicht lassen sich vier verschiedene Pflichten unterscheiden, die nicht isoliert zu sehen sind.

- 1. Pflicht zur Information:** Der Verein muss sich vor z.B. einem Ausflug über die persönlichen Verhältnisse der Aufsichtspflichtigen informieren (z.B.: Behinderungen, Krankheiten, Medikamenteneinnahme, Allergien, Schwimmer/Nichtschwimmer, sportliche Fähigkeiten, etc.)
- 2. Pflicht zur Vermeidung von Gefahrenquellen:** Der Jugendleiter ist verpflichtet, selbst

keine Gefahrenquellen zu schaffen sowie erkannte Gefahrenquellen zu unterbinden, wo ihm dies selbst auf einfache Art und Weise möglich ist.

3. Pflicht zur Warnung vor Gefahren: Von Gefahrenquellen, auf deren Eintritt oder Bestand der Jugendleiter keinen Einfluss hat, sind die Aufsichtsbedürftigen entweder fernzuhalten (Verbote), zu warnen oder es sind ihnen Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

4. Pflicht, die Aufsicht auszuführen: Hinweise, Belehrungen und Verbote werden in den meisten Fällen nicht ausreichen. Der Jugendleiter hat sich stets zu vergewissern, ob diese von den Aufsichtsbedürftigen auch verstanden und befolgt werden. Eine ständige Anwesenheit ist nicht notwendig. Der Jugendleiter muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist, was die Teilnehmer gerade tun und sich dessen regelmäßig versichern.

AUFSICHTS-PFLICHT WAS UND WIE



WANN UND WO ENDET AUFSICHTS-DIE PFLICHT?

0-17

Die Aufsichtspflicht endet mit der Volljährigkeit (18. Geburtstag).



WER IST AUFSICHTS-PFLICHTIG?

- In erster Linie sind die Eltern der Kinder und Jugendlichen aufsichtspflichtig.
- Vereinsorgane sind als von den Eltern mit der Aufsicht von deren Kindern und Jugendlichen (bis zur Volljährigkeit) Beauftragte aufsichtspflichtig. Die Aufsichtspflicht wird somit dem Vorstand eines Vereins zugeordnet.
- Auch Minderjährige können aufsichtspflichtig sein (zum Beispiel ein minderjähriger Jugendreferent).

WIE FUNKTIONIERT AUFSICHTS-PFLICHT?

SITUATION

Der anzuwendende Sorgfaltsmaßstab ergibt sich aus der Frage: Wie hätte ein anderer professioneller, durchschnittlicher Betreuer in dieser Situation mit diesen Kindern/Jugendlichen gehandelt?

ALTER EIGENART ENTWICKLUNG

Die Aufsichtspflicht orientiert sich am Alter, der Eigenart des Kindes/Jugendlichen, seiner Reife, am Entwicklungsstand und der Qualität der Gefahrenquelle.

EINZELFALL

Maßgebend für das Maß der Aufsichtspflicht sind also immer die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles. Es gibt keine generalisierende Antwort.

GROB GENUG

Eigenverantwortung der Minderjährigen.

ABGEGEBEN

Wenn die Aufsichtspflicht an andere abgegeben wurde und diese entsprechend geeignet, berechtigt und informiert sind.

14 UND DANN?

Für deliktische Handlungen wie Sachbeschädigung oder Körperverletzung ist der jugendliche Musikant ab 14 Jahren strafrechtlich allein verantwortlich.



WANN WO WARUM AUFSICHTS-PFLICHT



WAS PASSIERT BEI VERLETZUNG DER AUFSICHTS-PFLICHT?

- Bei der Frage, ob Aufsichtspflichtige ihrer Obsorgepflicht genügt haben, kommt es auf das Alter, die Entwicklung und die Eigenart des Kindes, auf die Voraussehbarkeit eines schädigenden Verhaltens des zu Beaufsichtigenden, auf das Maß der von diesem ausgehenden, dritten Personen drohenden Gefahr sowie darauf an, was den Aufsichtspflichtigen in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann.
- Der aufrechte Bestand einer Unfall- und Haftpflichtversicherung von Musikkapelle oder -verein schützt diesfalls vor persönlicher Haftung des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes.
- Im Schadensfall hat der Geschädigte die Vernachlässigung der Obsorge über den Jugendlichen und den Schaden zu beweisen, hingegen der Aufsichtspflichtige seine Schuldlosigkeit.

Quellennachweis:

- Werden durch die schuldhaft Vernachlässigung der Aufsichtspflicht fremde Personen oder Sachen beschädigt, können gegen Obmann, Kapellmeister oder sonstige delegierte Vorstandsmitglieder zivilrechtliche Schadenersatzpflichten wie z.B. für Reparatur, Kosten, Schmerzensgeld, Verdienstentgang und Heilungskosten begründet werden.
- Pro Juventute/SOS-Kinderdorf/Rettet das Kind: Folder: Leitfaden für die Jugendwohlfahrt. Sicher durch die Aufsichtspflicht.
- Marco Nademleinsky, Aufsichtspflicht. Was Kinder- und JugendbetreuerInnen wissen müssen. Plus: Haftung und Versicherungsschutz. Wien, 4. Auflage 2019

AUFSICHTS-PFLICHT
VON KINDERN UND JUGENDLICHEN
IN MUSIKVEREINEN

IMPRESSUM (Feber 2024)

ÖSTERREICHISCHE BLASMUSIKJUGEND
Bundesgeschäftsstelle | ZVR Zahl: 910646635
Hauptplatz 10 | 9800 Spittal/Drau
Telefon 04762/36280 | www.blasmusikjugend.at

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

Die Jugendarbeit wird in vielen Musikvereinen Österreichs sowie in den Partnernverbänden Südtirol und Liechtenstein großgeschrieben. Mit der Jugendarbeit eng verbunden ist das Thema Aufsichtspflicht. Dieses Infoblatt zur Aufsichtspflicht von Kindern und Jugendlichen in Musikvereinen soll helfen, dieses sensible Thema verantwortungsbewusst handzuhaben.

Rechtsanwalt & BHS-Lehrer iR DDr. Manfred König antwortet auf konkrete Fragestellungen zum Thema Aufsichtspflicht.

Im Zuge einer Veranstaltung eines Musikvereins beschädigt ein Zwölfjähriger ein privates Auto. Wer haftet?

Für Schadenersatz haftet der Musikverein bzw. dessen Haftpflichtversicherung. Strafrechtlich sind Kinder bis 14 nicht verantwortlich, z.B. bei vorsätzlicher Sachbeschädigung.

Eine Achtjährige fährt nach der Probe des

Jugendblasorchesters mit ihrem Fahrrad nach Hause. Auf dem Weg dorthin fällt sie und verletzt sich stark. Wer haftet?

Die Eltern, da unter zehn Jahren das Fahrradfahren auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erlaubt ist. Ähnliches Beispiel: Ein Elfjähriger (mit Radfahrtafel) fährt nach der Probe des Jugendblasorchesters mit seinem Fahrrad nach Hause. Auf dem Weg dorthin fällt er und verletzt sich stark. Wer haftet? Bei Eigenverschulden der Junge, bei Fremdverschulden der Unfallgegner.

Ein 14-jähriger Musiker fährt in der Pause der Musikprobe mit dem Moped seines 17-jährigen Freundes, stürzt und verletzt sich stark. Wer haftet? Der 14-Jährige hat keinen Ersatzanspruch bei Eigenverschulden, bei Fremdverschulden haftet der Unfallgegner. Sein Freund haftet dann für Regressansprüche des Sozialversicherers, wenn er dem 14-Jährigen die Mopedschlüssel überlassen hat.

Ein 16-jähriger Musiker mit entsprechender Fahrberechtigung fährt in der Pause der Musikprobe in die nächste Ortschaft und verursacht einen Unfall. Wer haftet? Der 16-Jährige bzw. seine Haftpflichtversicherung bei Verschulden, ansonsten der Unfallgegner.

Im Musikverein rauchen 14-jährige Mitglieder. Wie soll der Obmann/Jugendreferent reagieren? Dürfen sie mit der Erlaubnis ihrer Eltern im Probelokal rauchen, auch wenn sie nach dem Gesetz noch zu jung dafür sind? Seit 1.1.2019 besteht nach den Jugendschutzgesetzen der Bundesländer ein generelles Rauchverbot bis 18.

Gilt bei Vereinsausflügen absolutes Rauch- und Alkoholverbot bei Jugendlichen wie bei Schulausflügen? Nein, hier gilt nach dem Jugendschutzgesetz das 18. Lebensjahr.

Bei einer Vereinsfeier verbietet der Obmann allen Minderjährigen im Verein ausdrücklich Alkohol. Ein 17-jähriger Musiker wird später stark alkoholisiert angetroffen und muss ins Krankenhaus. Haftet der Obmann? Nein, da ab 14 Jugendliche strafmündig und eigenverantwortlich sind.

Die Musiker des Jugendblasorchesters (Alter: acht bis zwölf) kommen zur Jugendorchesterprobe. Da der Kapellmeister Verspätung hat, müssen die Kinder ohne Aufsicht vor der verschlossenen Tür warten. Aus Langeweile veranstalten sie auf der Straße einen Wettlauf. Dabei werden zwei Kinder von einem die Straße querenden Auto verletzt. Haftet hier der Kapellmeister? Nein, da Kinder ab der 1. Volksschulklasse im Straßenverkehr eigenverantwortlich sind.

Ähnliche Frage: Nach der Probe toben die Kinder und Jugendlichen unbeaufsichtigt im Freien. Der Kapellmeister ist währenddessen mit dem Kopieren von Noten beschäftigt. Es kommt zu einem Unfall – wer haftet? Nicht der Kapellmeister, sondern die Kinder ab sieben Jahren selbst.

Die Probe einer Musikkapelle endet um 22.00 Uhr. Muss der Obmann/Jugendreferent dafür Sorge

tragen, dass alle Musiker unter 14 Jahren auch abgeholt werden? Ja, wobei aber ein diesbezüglicher Hinweis, z.B.: bei der jährlichen Vereinsversammlung genügt.

Wie lange vor bzw. nach der Probe ist man als Erwachsener in einem Verein für Jugendliche verantwortlich? Vorher grundsätzlich nicht, nachher für Kinder unter 14 bis zu deren Abholung, bzw. man muss sie ansonsten selbst heimbringen.

Der Musikverein veranstaltet einen Ausflug und kommt erst gegen 24.00 Uhr in den Ort zurück. Die Musiker fahren mit privaten Autos nach Hause bzw. werden abgeholt. Eine 15-jährige Musikerin informiert den Jugendreferenten darüber, dass sie in zehn Minuten von ihren Eltern abgeholt wird. Der Jugendreferent glaubt dem Mädchen und fährt selbst nach Hause. Am nächsten Tag bekommt der Jugendreferent von den erzürnten Eltern einen Anruf: Die 15-Jährige ist unerlaubterweise ausgegangen und ist erst in den frühen Morgenstunden nach Hause zurückgekehrt. Dem Jugendreferenten wird vorgeworfen, seine Aufsichtspflicht verletzt zu haben. Liegen die Eltern hier richtig?

Nein, die Eltern liegen nicht richtig, da Jugendliche ab 14 eigenverantwortlich sind.

Der Musikverein nimmt an einem Bezirksmusikertreffen teil. Im Verein sind auch sehr viele Mitglieder unter 18. Zu welcher Uhrzeit muss der Verein die Jugendlichen nach Hause bringen? Bei geschlossener Heimfahrt entscheiden der Obmann oder der Kapellmeister.

Die Jugendkapelle veranstaltet einen Ausflug. Die circa 30 Kinder im Alter von elf bis 16 Jahren werden von drei Erwachsenen beaufsichtigt. Bei diesem Ausflug passiert ein Unfall. Wer haftet? Grundsätzlich sind die Kinder eigenverantwortlich, ausgenommen bei fehlender Aufsicht etwa im alpinen Gelände oder bei Gewässern, ebenso im Vergnügungspark bei gefährlichen Geräten mit Benützungsverbot unter 14 Jahren.

Fünf Jugendliche befolgen nicht die Nachtruhe und schleichen sich heimlich aus der Herberge. Dabei nehmen die Jugendlichen auch Alkohol zu sich. Wie hat der Jugendreferent zu reagieren? Ist ein sofortiger Abbruch des Ausfluges notwendig? Ein Abbruch ist nicht erforderlich, sondern vielmehr eine strenge Belehrung und der Hinweis auf mögliche Imageprobleme des Musikvereins.

Die Jugendkapelle veranstaltet einen Badeausflug an einen See. Ist das zulässig, auch wenn

keiner der Aufsichtspersonen ein Sportlehrer ist? Entbindet in öffentlichen Badeanstalten die Anwesenheit eines Bademeisters den Betreuer von seiner Aufsichtspflicht? Die Aufsichtspersonen haften für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen. Sie müssen deren Schwimmkenntnisse vorher überprüfen. Ein Bademeister ersetzt keine Aufsichtsperson.

Wer kann Aufsichtsperson sein? Auch Minderjährige, z. B. ein minderjähriger Jugendreferent? Aufsichtspersonen können Jugendliche ab 14 sein, jedoch nicht für gefahrgeneigte Aktivitäten, oder Abendveranstaltungen.

Haftet in einem Verein der Obmann/der Jugendreferent oder jene Person, die die Aufsichtspflicht für Jugendliche in dieser Situation übernehmen hat? Haftet auch ein Erwachsener, der nicht explizit die Aufsichtspflicht angenommen hat? Muss die Aufsichtspflicht explizit an Dritte übertragen werden, z. B. von den Eltern auf den Obmann oder vom Obmann auf einen anderen Erwachsenen im Verein? Der Jugendreferent haftet nur für die Verletzung der Aufsichtspflicht von Kindern unter 14, nicht jedoch für Jugendliche, ebenso wenig für Erwachsene. Wichtig ist die Beachtung der Jugendgesetze hinsichtlich Alkohol- und Rauchverbot. Die Übertragung der Aufsichts-

pflicht ist nicht erforderlich, sondern geht nach dem Gesetz automatisch von den Eltern auf erwachsene Vereinsmitglieder über. Die jeweilige Verantwortung für die Aufsicht ist situationsbezogen und trifft im Musikverein vorrangig den Obmann oder Jugendreferenten.

Rechtsgrundlagen: §§ 160, 1309 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch / ABGB * § 3 Straßenverkehrsordnung / StVO * § 2 Strafgesetzbuch / StGB* Jugendschutzgesetz und Entscheidungen der Höchstgerichte. Allfällige Anfragen zur Aufsichtspflicht an: www.mh-koenig.at sowie weitere Infos auch unter: www.sos-kinderdorf.at/aufsichtspflicht

AUFSICHTS-PFLICHT IM WWW

Kärnten
www.soziales.ktn.gv.at

Vorarlberg
www.vorarlberg.at/jugend

Wien
www.jugendschutz-wien.at

Steiermark
www.jugendschutz.steiermark.at

Salzburg
www.kija.sbg.at

Tirol
www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/jugendreferat/jugendgesetz

Niederösterreich
www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Jugend/Jugendgesetz.html

Oberösterreich
www.jugendschutz-ooe.at

Burgenland
www.ljr.at

AUFSICHTS-PFLICHT

VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IN MUSIKVEREINEN

